

I. Allgemeines zu den Pflegerstärkungsgesetzen (PSG II und III)

Am 01.01.2017 gab es wesentliche Änderungen im Sozialgesetzbuch XI (SGB) - Soziale Pflegeversicherung - :

Durch das Inkrafttreten des Pflegerstärkungsgesetzes II wurden die bisher gültigen Pflegegrade in fünf Pflegegrade umgewandelt sowie die Pflegegeld- und Sachleistungsansprüche erhöht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sachleistungen der Pflegekasse für die einzelnen Pflegegrade von ambulanten Pflegediensten an:

Bis zu monatlich:

- 689 Euro in Pflegegrad 2
- 1.298 Euro in Pflegegrad 3
- 1.612 Euro in Pflegegrad 4
- 1.995 Euro in Pflegegrad 5

II. Vergütung für Leistungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Menschen in den **Pflegegraden 1-3** werden im Rahmen der individuell vertraglich vereinbarten Einzelleistungskomplexe (s. Hinweis S. 3) versorgt.

Für die **Pflegegrade 4 und 5** gilt der **LK 19, die sog. WG-Tagespauschale**, die einen Festpreis darstellt und nicht verhandelbar ist.

Die Kosten je Leistungskomplex errechnen sich dabei aus einem Punktwert und einer Punktzahl.

Die Punktwerte für die einzelnen Leistungskomplexe finden Sie für jeden ambulanten Pflegedienst in Berlin auf der Seite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/pflegeeinrichtungen/ambulante-pflege/artikel.186816.php>

In den letzten Jahren gab es mehrere Änderungen:

1. Der Punktwert wurde zur Erhöhung der Vergütung der Mitarbeiter*innen der ambulanten Pflegedienste erhöht.
2. Die Leistungskomplexe 31 (Tagesstrukturierung) und 33 (Psychosoziale Betreuung) wurden in den LK 20 (Betreuungsmaßnahmen) überführt. Anstelle des LK 37 (Haushaltsbuch) findet 1 x monatlich 4 x LK 20 Anwendung. Somit ist LK 37 entfallen. Auch der LK 38 (Hilfe in Wohngemeinschaften für

demente Pflegebedürftige), als Teil der WG-Tagespauschale, ist in den LK 19 (Versorgung und Betreuung in Wohngemeinschaften von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5) übergegangen.

Wichtig: Der neue LK 19 a/b beinhaltet die Leistungskomplexe 1-16 und ebenfalls den LK 20!

Aktuell (Stand 01/2021) wurden die Punktwerte um den sog. PW Ausbildungszuschlag (0,00054 €) erhöht:

Der führende Punktwert liegt derzeit bei 0,05905 Euro, d.h. die Tagespauschale LK 19 beträgt derzeit maximal 134,75 € pro Tag (Ganztagespauschale) plus den Punktwert für den Ausbildungszuschlag (1,23 €), das heißt der LK 19 kostet pro Tag 135,98 €) bzw. pro Monat (30 Tage) 4.079,40 €.

Für LK 19b (Halbtagespauschale, bei mehr als sechs Stunden Abwesenheit am Tag) beläuft sich der Tagessatz entsprechend auf 67,99 €.

Wichtig:

Alle in den LKs benannten Maßnahmen der Beratung, Betreuung und Pflege in den Bereichen:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von/und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung

sollen vorrangig als anleitende, motivierende und auffordernde Pflege zur Erhaltung bzw. Stärkung der Selbstversorgungspotentiale der WG-Bewohnerinnen erbracht werden.

III. Leistungskomplex 20 „Betreuungsmaßnahmen“:

Insbesondere dieser Leistungskomplex sollte **dringend detailliert und individuell vertraglich vereinbart** werden und die individuellen Wünsche und Bedürfnisse des Versicherten widerspiegeln.

s. 2021-01 Übersicht Leistungskomplexe: https://swa-berlin.de/sites/default/files/2021-01/2021_Anlage%20LK-System_1.pdf

IV. Betriebsnotwendige Investitionskosten nach § 82 Abs. 4 SGB XI

Der Senat des Landes Berlin hat gemeinsam mit allen Pflegediensten in Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Investitionskostenvereinbarung getroffen (am 01. Januar 2013 in Kraft getreten). Diese sieht vor, dass die Investitionskosten der Pflegedienste (z.B. die Miet- und Pachtkosten für die

Räumlichkeiten oder die Kosten für die Anschaffung und Instandhaltung von PKWs) die Kunden der Pflegedienste anteilig mittragen. Von den Pflegekassen werden diese Kosten nicht übernommen.

Die Pflegedienste sind verpflichtet, die gesetzlich vorgesehenen **Investitionskostenanteile in Höhe von (2,33% - 4,5%) normalerweise 2,5 % vom monatlichen Gesamtbetrag der Pflegeleistungen** in Rechnung zu stellen.

Konkrete Informationen zu der Höhe der Investitionskostenpauschale Ihres Anbieters finden Sie auf der Homepage der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales:

<https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/vertraege/pflegeeinrichtungen/ambulante-pflege/artikel.186816.php>

V. Betreuungs- und Entlastungsleistungen (SGB XI § 45b):

Das Budget für Betreuungs- und Entlastungsleistungen beträgt einheitlich für alle Versicherten mit einem Pflegegrad 125,00 €.

Dieser Betrag steht weiterhin für Betreuungsmaßnahmen zur Verfügung. In den Pflegegraden II bis V kann er zudem auch für hauswirtschaftliche Verrichtungen (Leistungskomplexe 08 bis 15) eingesetzt werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im Bundesgesetzblatt oder bei jeder Pflegekasse.

URL Bundesgesetzblatt:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3191.pdf%27%5D_1484266078620

Hinweis:

Eine Übersicht der Leistungskomplexe finden Sie hier der Homepage des SWA e.V.:

https://swa-berlin.de/sites/default/files/2021-01/2021_Anlage%20LK-System_1.pdf

| Postanschrift:

SWA e. V.
im Bürgerzentrum Neukölln
Werbellinstr. 42
12053 Berlin

| Kontakt:

☎ Verein: 030 / 610 93 771 (AB)
Sprechstunde: dienstags 15-19 Uhr
E-Mail: verein@swa-berlin.de
Homepage: www.swa-berlin.de

| Spendenkonto:

SWA e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE02100205000001067800
BIC: BFSWDE33BER